

Merkblatt zur Berufshaftpflichtversicherung

Niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000 Euro für jeden Versicherungsfall** (§ 51 Abs. 4 S. 1 BRAO). Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 51 Abs. 4 S. 2 BRAO).

Die Zulassungsurkunde darf dem Bewerber oder der Bewerberin erst ausgehändigt werden, wenn diese/r den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BRAO). Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** zu erbringen. Diese wird vom Versicherer zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer ausgestellt. Die Vorlage eines Versicherungsscheins genügt hingegen nicht. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufs derselben das **Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen.

Da gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO jeder Rechtsanwalt die sich aus „seiner Berufstätigkeit“ ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern hat, muss jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eine **eigene Versicherungspolice** haben. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über den Arbeitgeber versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber verfügen, sind verpflichtet, darüber hinaus eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die auch die mit der Berufsausübung außerhalb des Angestelltenverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist vom Gesetzgeber generell an den Unterhalt einer persönlichen Berufshaftpflichtversicherung geknüpft, unabhängig davon, ob der Beruf als Einzelanwalt, angestellter Rechtsanwalt, freier Mitarbeiter, in Bürogemeinschaft oder in einer Berufsausübungsgesellschaft ausgeübt wird.

Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den **Beginn und die Beendigung** oder Kündigung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, **unverzüglich mitzuteilen** (§ 51 Abs. 6 S. 1 BRAO).

Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 59b BRAO

Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten (§ 59n Abs. 1 BRAO). Die Berufshaftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben (§ 59n Abs. 2 BRAO). Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO). Die **Mindestversicherungssumme** ist in **§ 59o BRAO** geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine Haftungsbeschränkung besteht oder ob die Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften (siehe Grafik unten).

Für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft kommt es allein darauf an, ob aufgrund der Außendarstellung für die rechtsuchenden Bürger eine gemeinschaftliche Berufsausübung erkennbar ist. Nicht entscheidend ist, was sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt oder im Innenverhältnis geregelt ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine **Scheinsozietät** vor, hat sich diese entsprechend zu versichern. Der Begriff des Gesellschafters in §§ 59n, 59o BRAO umfasst auch die sogenannten Scheingesellschafter.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungssumme	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	1 Mio. Euro	§ 59o Abs. 2 BRAO
> 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	2,5 Mio. Euro	§ 59o Abs. 1 BRAO
ohne Haftungsbeschränkung	500.000 Euro	§ 59o Abs. 3 BRAO

Sollte die Anzahl der Berufsangehörigen in der Berufsausübungsgesellschaft auf **mehr als 10 Personen** ansteigen, ist die Mindestversicherungssumme anzupassen, da anderenfalls die persönliche Haftung für Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eintritt, § 59n Abs. 3 BRAO.

Die **einfache Partnerschaftsgesellschaft** unterfällt nicht § 59o Abs. 1 BRAO, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern beschränkt ist. Für die Partnerschaftsgesellschaft gilt damit § 59o Abs. 3 BRAO.